

# EEG: Doppelförderungsverbot bei Stromsteuerbefreiung

## Stromsteuerbefreiung wird auf Vergütung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) angerechnet

### Änderungen des Stromsteuergesetzes zum 1. Juli 2019

Mit der Neuregelung des Strommarktgesetzes wurde bereits 2016 beschlossen, im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 das Verhältnis von Stromsteuerbefreiungen und EEG-Förderung zu regeln: § 19 Absatz 1 a EEG 2014 bestimmte, dass für Strommengen, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 Stromsteuergesetz (StromStG) von der Stromsteuer befreit sind, die EEG-Förderung für diese Strommengen ausgeschlossen ist. Dieses sogenannte Doppelförderungsverbot ist im aktuellen EEG 2017 in § 53c zu finden. Danach wird rückwirkend seit dem 1. Januar 2016 eine parallel zu einer EEG-Förderung vorliegende Stromsteuerbefreiung bei der Höhe der EEG-Förderung abgezogen. Der anzulegende Wert, d. h. die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach dem EEG, wird entsprechend anteilig gekürzt.

Zur Umsetzung verpflichtet das EEG 2017 Anlagenbetreiber, ihren Netzbetreiber zu informieren, wenn eine der genannten Stromsteuerbefreiungen auf sie zutrifft. Dann muss der Netzbetreiber die nach dem EEG zu zahlende Vergütung anteilig kürzen - und zwar bereits rückwirkend für 2016 und gleichermaßen für Neu- und Bestandsanlagen. Bei Nichtbeachtung der Meldepflicht einer Stromsteuerbefreiung des Anlagenbetreibers sieht der Gesetzgeber in § 86 Abs. 2 EEG 2017 ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro gegen den Anlagenbetreiber vor.

Für die Meldung an uns als Ihren Netzbetreiber nutzen Sie bitte das angehängte Formular.

### Die (neuen) gesetzlichen Grundlagen:

#### § 53c EEG 2017 (Verringerung des Zahlungsanspruchs bei einer Stromsteuerbefreiung)

Der anzulegende Wert verringert sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.

### § 9 StromStG (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen)<sup>1</sup>

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird;

[...]

3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und der

- vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
- von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;

[...]

#### (4) Der Erlaubnis bedarf, wer

- nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 von der Steuer befreiten Strom entnehmen will,
- nach Absatz 2 oder Absatz 3 begünstigten Strom entnehmen will oder
- von der Steuer befreiten Strom nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b an Letztverbraucher leisten will.

### § 15 StromStG (Anwendungsvorschriften)<sup>2</sup>

[...]

(3) Erlaubnisse, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung erforderlich werden, gelten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 1. Juli 2019 auch ohne Antrag als widerruflich erteilt. Satz 1 gilt nur, wenn bis zum 31. Dezember 2019 der Antrag auf Erlaubnis nach § 9 Absatz 4 nachgereicht wird.

### § 71 EEG 2017 (Anlagenbetreiber)

Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

[...]

2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom

- eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren
- Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist.

[...]

<sup>1</sup>) In der ab 1. Juli 2019 geltenden Version.

<sup>2</sup>) In der ab 1. Juli 2019 geltenden Version.

#### Ein DEW21-Unternehmen

Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund  
Geschäftsführung: Dr. Bernd Ramthun, René Kattein

www.do-netz.de

Amtsgericht Dortmund  
HRB 13907 | Sitz des  
Unternehmens: Dortmund  
USt-IdNr.: DE 814730118

Seite 1 von 2

## Wer kann von einer Stromsteuerbefreiung betroffen sein?

Sie könnten von der Stromsteuerbefreiung betroffen sein,

- wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage tatsächlich oder kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und als Direktvermarkter an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu Ihrer Anlage verkaufen. Dafür erhalten Sie eine Marktprämie von uns.
- wenn Sie den Strom aus Ihrer Anlage (elektr. Leistung ≤100 kW) die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist, an einen Letztverbraucher abgeben, der diesen Strom im räumlichen Zusammenhang zu Ihrer Anlage verbraucht, ohne dass der Strom durch ein Netz (der allgemeinen Versorgung) durchgeleitet worden ist. Dafür erhalten Sie den Mieterstromzuschlag von uns.

**Vor dem 1. Juli 2019** musste die Stromsteuerbefreiung nicht zwingend von Ihnen als Anlagenbetreiber wirklich „in Anspruch genommen“ worden sein, sondern sie trat von Gesetzes wegen ein, sobald die Voraussetzungen vorlagen, d.h. die Betroffenen konnten nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Hinzu kommt, dass gerade in den Fällen der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung von erzeugtem Strom der Anlagenbetreiber gar nicht der Steuerschuldner ist und damit keinerlei Einfluss auf die Entrichtung der Stromsteuer durch seinen Lieferanten hat.

**Ab dem 1. Juli 2019** bedarf die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG jedoch einer Erlaubnis, § 9 Abs. 4 StromStG. Sie muss nunmehr also aktiv vom Anlagenbetreiber „in Anspruch genommen“ werden. Liegt keine Erlaubnis § vor, 9 Abs. kann 1 Nr. 3 sowohl Buchst. die a) StromStG in Steuerbegünstigung Form von nach § Steuerentlastungen 9 Abs. 1 Nr. im 1 StromStG Antragsweg als geltend auch gemacht nach werden. Hingegen kann die Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) StromStG nur mit einer Erlaubnis beansprucht werden; eine nachträgliche Entlastung ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

## Was versteht man unter der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe?

Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe ist ein sog. Messkonzept nach § 11 Abs. 2 EEG 2017. Dabei wird der Anlagenbetreiber abrechnungstechnisch so gestellt, als ob eine Volleinspeisung der erzeugten Strommengen erfolgt und der benötigte Strombedarf komplett über eine gesonderte Bezugsleitung aus dem öffentlichen Netz bezogen würde (fiktive Volleinspeisung). Physikalisch erreicht der Strom das öffentliche Netz nicht oder nur teilweise, sondern wird vorher ganz oder teilweise selbst verbraucht. Dieses Abrechnungsverfahren bietet den Vorteil, dass eine Vergütung nach dem EEG gezahlt wird, ein zusätzlicher separater Netzanschluss jedoch nicht notwendig ist.

## Was müssen Sie tun, wenn Sie betroffen sind?

Jährlich müssen Sie uns gemäß § 71 EEG 2017 bis zum 28.02. die stromsteuerbefreite Strommenge des Vorjahres nennen, unter Angabe des Befreiungstatbestandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) StromStG) bzw. unter Vorlage der entsprechenden Erlaubnis in Kopie. Bei entsprechender Meldung durch Sie bzw. wenn Sie lt. unseren Unterlagen nach Messkonzept

Nr. 5 „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach EEG“ einspeisen, kürzen wir Ihre Einspeiseabrechnung entsprechend um die jeweilige Stromsteuerbefreiung.

Bei mir liegen die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung nicht vor - muss ich mich trotzdem kümmern?

Nein, derzeit besteht kein Handlungsbedarf. Wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG nicht vorliegen, brauchen Sie uns keine Rückmeldung zu geben. Möglicherweise erhalten Sie aber noch ein Anschreiben mit einem Antwortbogen von uns, auf dem müssten Sie dann noch einmal Ihre Nichtbetroffenheit bestätigen.

## Was könnten Sie tun, wenn Sie unsicher sind, ob Sie betroffen sind?

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Steuerberater/ Rechtsanwalt auf und klären mit diesem das weitere Vorgehen.

**Haftungsausschluss:** Die hier dargestellten Erläuterungen dienen alleine als Hilfestellung. Sie werden nach Möglichkeit vollständig und aktuell gehalten. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Sie können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert, ergänzt und gelöscht werden..